



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

WindPV Operation GmbH
z. H. vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Eisenstadt, am 29.03.2024
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-5/8
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA Deutschkreutz Änderung - Bescheid

Bescheid

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Änderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Deutschkreutz ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Änderungsvorhabens der Photovoltaik-Freiflächenanlage Deutschkreutz, bestehend aus 15.008 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 10,36 MWp auf einer Fläche von rund 10 ha wird stattgegeben und nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und Pläne gemäß § 5 Abs. 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10 und A2/W.StWPV-10007-10-2022, rechtskräftig genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen Deutschkreutz auf den Grundstücken Nr. 10929, 10930, 10931, 10932, 10933, 10934, 10935, 10936, 10937, 10938 und 10939 der KG Deutschkreutz, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen, erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 19.02.2024, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

Nachstehende mit den Genehmigungsvermerken versehene Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides und ersetzen bzw. ergänzen jeweils, wie im Dokument „B0 Inhaltsverzeichnis PV-Projekt Deutschkreutz“ angeführt, die ursprünglich genehmigten Unterlagen der Bescheide vom 12.12.2022. Alle anderen Unterlagen der ursprünglichen Genehmigung sind weiterhin Bestandteil der Änderungsgenehmigung.

- B0 Inhaltsverzeichnis PV-Projekt Deutschkreutz
- B1 Technischer Bericht, Index C
- B1.2 Beschreibung Änderungen, Index A
- B2 Übersichtsplan Amap, Index B
- B3 Modulbelegungsplan, Rev.13
- B4 Kabelgrabenplan, Rev.00
- B6 Einlinienschalbild, Rev.01
- B7 Verzeichnis berührter AnlagenRechte Dritter - Einbautenverzeichnis, Rev.01
- B8 Grundstück- und Eigentümerverzeichnis, Index B
- C1 Elektrizitätsrechtliche Einreichunterlagen, Rev.01
- C10.1 Stellungnahme Änderungsverfahren Schutzgüter Naturschutz, Index B
- D2.3 Konformitätserklärung MRL Ideematec Trägersystem
- D9.1 Fundamentzeichnung JUPITER-6000K-H1
- D9.2 Betriebsanleitung Transformatorstation Jupiter-6000K-H1
- D9.3 Konformitätserklärung Transformatorstation Jupiter-6000K-H1
- D11 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage 20kV Siemens 8DJH
- D15.1 Datenblatt Parkregelung BlueLog XM XC
- D15.2 Konformitätserklärung BlueLog XM XC
- D16 Datenblatt Kompaktstation
- D17 Beschreibung Schnittstelle Maschine-Träger
- D18 Schnittzeichnung Wechselrichtermontage inkl. Einhausung

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Konsensinhaberin der mit ho. Bescheiden vom 12.12.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10 und A2/W.StWPV-10007-10-2022, rechtskräftig genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlage Deutschkreutz beantragte mit Schreiben vom 29.11.2023 Änderungen der gegenständlichen Anlage.

Die Änderungen betreffen u.a. die Unterkonstruktion der Module (Umstellung von Fixaufständerung auf bewegliches Tracking-System), die Modultypen und die Modulanzahl, die Transformatoren, die Wechselrichter und die Verschaltung. Die kumulierte Modul-Gesamtleistung verringert sich von rund 13,69 MWp auf rund 10,36 MWp.

Die Freiflächenanlage soll auf den oben angeführten Grundstücken der KG Deutschkreutz errichtet werden. Die Grundstücke Nr. 9733, 9734, 9735, 9736/1, 9736/2, 9737 und 9738 der KG Deutschkreutz, auf denen die Anlage ursprünglich ebenfalls errichtet hätte werden sollen, fallen mit der Änderung als Projektfläche weg.

Technische Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung im Detail:

Unterkonstruktion und Aufständerung

Die geplante Aufständerung der Unterkonstruktion der PV-Module soll nicht wie geplant mittels eines Aufständerungssystems der Fa. Mounting Systems GmbH erfolgen, sondern wird als Tracking-System, welches durch Rammen im Erdreich befestigt wird, ausgeführt. Durch das Tracking-System können die Module der Sonne nachgeführt werden, wodurch im Vergleich zum starren System mehr Energie produziert werden kann. Der maximale Neigungswinkel kann im Normalbetrieb +/- 55° betragen. Das Tracking-System kann nach Ende der Lebensdauer rückstandslos entfernt werden. Durch das Tracking System können die Module frei geneigt und das System frei programmiert werden. Die Mindestentfernung der Module untereinander und auch zum Boden hin ist damit regelbar. Dadurch kann bei einer 0°-Stellung der Module ein Mindestabstand der Module von 2,15 m bzw. bei einer 55°-Stellung ein Mindestabstand von 3,29 m gewährleistet werden. Zum Untergrund hin können Abstände von 0,5 m (55°-Stellung) bis hin zu 1,46 m (0°-Stellung) eingehalten werden.

Module

Es sollen nicht die Module Type EG-450 M72-HE/BF-DG der Fa. Eging PV zur Anwendung kommen, sondern es werden für die gegenständliche PV-Anlage 15.008 einzelne PV-Module mit einer Einzelgröße von 2.384 x 1.303 x 33 mm (Type Trina Vertex-NEG21C.20) und einer maximalen Nennleistung von 690W/Modul der Fa. Trina Solar installiert werden.

Die Module werden so angeordnet, dass für erforderliche Wartungsarbeiten und für Einsatzkräfte die erforderliche Zugänglichkeit gegeben ist.

Es wird weiters gewährleistet, dass die maximal zulässige Systemspannung, sowie die maximale Gesamtleistung, nicht überschritten werden. Es werden immer 28 Module je String zusammengefasst.

Wechselrichter

Es sollen anstatt der ursprünglich vorgesehenen Zentralwechselrichter, nun 27 dezentrale Wechselrichter der Fa. Huawei, Typ SUN2000-330KTL-H1 zur Umwandlung von DC in AC verwendet werden.

Die Wechselrichter werden an der Aufständerung montiert und werden mit einem verzinkten feinmaschigen Wellengitter umschlossen. Die Wechselrichter werden oberhalb, unterhalb und

seitlich vollständig umschlossen. Der Zugang für Wartungen erfolgt durch eine versperrbare Türe, welche lediglich durch das Wartungspersonal geöffnet werden kann. Die einzelnen Wechselrichter sind im Betrieb als „abgeschlossene Betriebsstätten“ zu betrachten und werden entsprechend gekennzeichnet. Die Positionen der Wechselrichter wurden ebenfalls an das neue Parklayout angepasst.

Transformator

Es werden 2 Trafostationen, Fa. Huawei, Typ JUPITER-6000K-H1 installiert. In diesen Trafostationen werden alle Wechselrichter zusammengeführt und die Energie zur Übergabestation geleitet.

Die Trafostationen werden als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte geführt und alle notwendigen Beschilderungen, Hinweistafeln und auch Betriebsunterlagen werden entsprechend der Norm bereitgestellt bzw. installiert. Die Betriebsführung erfolgt durch den Betreiber der Anlage entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1.

Mittelspannungsschaltanlage

Zur Schaltung der gegenständlichen Anlage wird in der Übergabestation eine gasisolierte Mittelspannungsschaltanlage der Fa. Siemens installiert. Mittels dieser können Teile der PV-Anlage entsprechend der freien Netzzutrittsleistung des bestehenden Windparks Deutschkreutz zu- oder weggeschaltet werden.

Verkabelung

Die Lage der MS-Verkabelung wird den technischen Änderungen der Module, Wechselrichter und Schaltstation angepasst. Zur Sammlung der erzeugten Energie kommen im Bereich der Module bis hin zu den Wechselrichtern UV-beständige Leitungen (tierversich-sicher; Schutz vor mechanischer Beschädigung) zum Einsatz. Von den Wechselrichtern wird der Strom dann mittels Erdkabel zu den Trafostationen transportiert und anschließend wiederum zur Übergabestation abgeleitet. Bei der Übergabestation wird die Energie in die bestehende Verkabelung des Windparks Deutschkreutz eingespeist. Über das bestehende 20 kV-Ableitungssystem erfolgt der Transport bis ins Umspannwerk.

Technik und Verschaltungen

Die Verschaltung der PV-Freiflächenanlage wurde ebenfalls den aktuellen, technischen Voraussetzungen (Module, Wechselrichter) angepasst.

Es werden jeweils 28 Module hinter den Paneelen zu einem String zusammengefasst. In weiterer Folge werden die Strings zu den Wechselrichtern geführt, diese werden an der geplanten Aufständigung montiert. Von den Wechselrichtern wird die erzeugte Energie mittels Erdkabel zu den Trafostationen und in weiterer Folge zur Übergabestation geleitet.

Zur Überwachung und Steuerung der Anlage wird zusätzlich zu den geplanten Erdleitungen eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung mitverlegt. Die ursprünglich im PV-Park geplante Schaltstation inkl. Scada-Container entfällt. Es werden alle erforderlichen Einbauteile einer Übergabe- und Schaltstation im Nahbereich der WEA DK 4, beim vorgesehenen Anschlusspunkt an die bestehende MS-Leitung untergebracht.

Elektrische Schutzeinrichtungen

Grundsätzlich werden Teile der gegenständlichen PV-Anlage, welche während des Betriebs unter Spannung stehen, isoliert und entsprechend den Anforderungen von OVE E8101 ausgeführt, betrieben und überprüft. Die Anlagenteile werden weiterhin wie bereits in der Einreichung 2021 bzw.

Bewilligung Dezember 2022 bereits beschrieben gekennzeichnet und so ausgeführt, dass keine Gefährdung Dritter erfolgt.

Alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie Überspannungsableiter etc. werden von einer Elektrofachfirma ausgearbeitet und ausgeführt. Eine entsprechende Bestätigung der ausführenden Firma wird nach Abschluss der Arbeiten verlangt.

Bei der gegenständlichen Anlage in Deutschkreutz sind folgende elektrische Schutzeinrichtungen jedenfalls vorgesehen:

1. Überspannungsableiter auf der Gleich- und auch Wechselstrom-Seite gemäß OVE Richtlinie R6-2-1 und R6-2-2.
2. Nullung als Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag auf Wechselstrom-Seite gemäß OVE E8101, Teil 4-41, nach erforderlicher Freigabe des Netzbetreibers
3. Schutzisolierung auf Gleichstrom-Seite
4. Automatische Netztrenneinrichtung (ENS), welche selbständig wirkt und deren Funktionsfähigkeit im Zuge der Inbetriebnahme überprüft wird
5. NH-Trenner als Leitungsschutz in jedem Wechselrichter
6. Fehlerstromschutzschalter sowie Überspannungsableiter in jedem Wechselrichter
7. Netzüberwachung

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben, wobei die Auflagen des ursprünglichen Genehmigungsbescheids grundsätzlich vollinhaltlich aufrecht bleiben, so lange nichts Gegenteiliges formuliert ist.

Auflagen:

Fachbereich Maschinenbau

Neue Auflage:

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Risikoanalyse gem. ÖNORM EN ISO 12100 zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen allenfalls zu treffen sind, um unzulässige Quetschgefahren durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde Personen auf ein zulässiges bzw. vertretbares Niveau zu senken, wenn die Einzäunung des ggs. Projekts entfällt.

Ergänzung / Abänderung (kursiv) von Auflagen aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 12.12.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10 und A2/W.StWPV-10007-10-2022:

Auflagepunkt 8 aus dem Fachbereich Elektrotechnik lautet nunmehr:

8. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen. *Diese Hinweisschilder sind um Warnhinweise zu beweglichen Maschinenteilen zu ergänzen.*

Auflagepunkt 4 aus dem Fachbereich Hochbau lautet nunmehr:

4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule *inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem)* ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Auflagepunkt 5 aus dem Fachbereich Hochbau lautet nunmehr:

5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:

- o Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
- o Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
- o Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module *inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem)*

Fachbereich Brandschutz

Die Auflagenpunkte 1 bis 8 aus dem Fachbereich Brandschutz des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 12.12.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10 und A2/W.StWPV-10007-10-2022, entfallen und werden durch nachfolgende Auflagenpunkte ersetzt:

1. Bei der Montage der aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.
1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
3. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
4. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.

5. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
6. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können, bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
7. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
9. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
10. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
11. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
12. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen. (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist (z.B.: C30).
13. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Fachbereiche Elektrotechnik, Verkehrs- und Lichttechnik, Hochbau, Humanmedizin sowie Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 12.12.2022 vorgeschriebenen Auflagen (soweit vorhanden) gelten weiterhin, es werden in diesen Fachbereichen keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

Begründung

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10 und A2/W.StWPV-10007-10-2022, wurden der Energie Burgenland Green Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die elektrizitäts-, starkstromwege- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Deutschkreutz samt Nebenanlagen auf einer Belegungsfläche von rund 12 ha, bestehend aus 30.414 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 13,69 MWp auf Grundstücken der KG Deutschkreutz erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Mail vom 11.05.2023 wurde die Gesamtrechtsnachfolge der Energie Burgenland Green Energy GmbH auf die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 29.11.2023 beantragte die nunmehrige Konsensinhaberin der o.a. Bescheide die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des gegenständlichen Änderungsvorhabens, die Änderung der PV-Freiflächenanlage Deutschkreutz.

Es wurde daher am 19.02.2024 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten bzw. Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz zu den verfahrensgegenständlichen Änderungen eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der diesem Gutachten zugrundeliegende „Technische Bericht, Index C“ vom Januar 2024, betreffend Änderungen an der PV FFA Deutschkreutz der WindPV Operation GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid(en) vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem „Technischen Bericht, Index C“ vom Januar 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischen Bericht, Index C“ vom Januar 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den

beschriebenen Änderungen an der PV FFA Deutschkreutz der WindPV Operation GmbH gemäß den Unterlagen im Einreichoperat und dem „Technischen Bericht, Index C“ vom Januar 2024.

Die im vorangegangenen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen gelten weiterhin. Es werden keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

Aufgrund der [...] Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorgeschlagenen Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden: Das projektierte Trackingsystem entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektspezifischen Ausführung war bereits als Auflage im Bescheid vom 12.12.2022, A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10, A2/W.StWPV-10007-10-2022, enthalten und sind daher keine ergänzenden Auflagen erforderlich.

Bezüglich der Anzahl und Leistung der PV-Module sowie deren Aufteilung auf einzelne Flächen wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen. Auf die bautechnischen Fachthemen haben diese Änderungen keinerlei Auswirkungen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektspezifischer Umsetzung unter Einhaltung der im Bescheid vom 12.12.2022, A2/W.EWGPV-10013-32, A2/W.NatPV-10008-10, A2/W.StWPV-10007-10-2022, festgelegten Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Auf Grund der wesentlichen Änderungen der Anlage wurden die Auflagen erneut definiert. Die Auflagen aus dem Bescheid vom 12.12.2022 mit der Zahl A2/W.EWGPV-10013-32-2022 werden somit obsolet.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung des Gutachtensauftrages der Abteilung 2- Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkung für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten? Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Es ist lt. dem übermittelten Blendgutachten mit keinen Beeinträchtigungen durch Blendwirkung für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu rechnen.

Aufgrund dieses Blendgutachtens bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung bzw. der Änderung der geplanten PV-Freiflächenanlage auf den GstNr.: 10929 bis 10939 in der KG Deutschkreutz.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

Die Fragen der Behörde, ob nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage durch Immissionen gefährdet werden und ob Nachbarn durch die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen, wie Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise, ausgehend von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, aus gutachterlicher Sicht allenfalls unzumutbar belästigt werden, sind wie folgt zu beantworten:

Unter Berücksichtigung der Aussagen im Gutachten des von der Behörde bestellten SV für Elektrotechnik Herrn DI Kirchner, TÜV Austria GmbH vom 12.02.2024 ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass keine anderen als die bisherigen Immissionen, was Lärm und EMF betrifft, zu erwarten sind. Erheblich belästigende Einwirkungen auf Wohnanrainer sind nicht gegeben. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu befürchten.

Was allfällige Blendungen betrifft, so liegt ein Blendungsgutachten der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien, Magistratsabteilung 39 vom 27.10.2023 vor, in dem festgehalten wird, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich von Wohnnachbarschaften kommen wird.

Diesen Angaben schließen sich die Gutachter für Elektrotechnik und Verkehrstechnik/Lichttechnik an. Erhebliche Belästigungen sind daher keine zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Stellungnahme Fachbereich Naturschutz

In Hinblick auf den Artenschutz ist aus sachverständiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Änderungen ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten vernichtet wird.

Die projektierten Umweltmaßnahmen der Ersteinreichung und die im Bescheid vom 12.12.2022 festgelegten Nebenbestimmungen werden trotz der Projektänderung eingehalten und nicht verändert.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden die für das Vorhaben relevanten Kriterien lt. Eignungszonen-VO aus naturschutzfachlicher Sicht auf deren Einhaltung geprüft. Dieser Prüfung ist zu entnehmen, dass lt. Projektwerber sämtliche dieser Kriterien eingehalten werden (vgl. Stellungnahme Änderungsverfahren PV-Deutschkreutz durch das Büro AVL, 27.12.2023).

Der Vollständigkeit halber werden die Kriterien lt. Eignungszonen-VO hier nochmals angeführt und den Ausführungen lt. Änderungsverfahren gegenübergestellt.

Konfliktkriterien lt. Anlage 12 VO Eignungszonen	Ausführung lt. Einreichunterlagen Änderungsverfahren
Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühungsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).	Es erfolgt die Anlage einer extensiv genutzten, artenreichen Mähwiese auf zwei Drittel der Gesamtfläche. In jeder dritten Zeile zwischen den PV-Paneelen soll sich ein Ackerswildkrautstreifen entwickeln, welcher durch Ansaat initiiert wird. Die Mahd erfolgt maximal 2-mal jährlich, wobei die erste Mahd frühestens am 15. Juni erfolgt.
Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).	Der Abstand zwischen den vertikal geneigten Paneelen beträgt zukünftig 3,29 m. Allerdings wird dieser Wert insbesondere über Mittag unterschritten. Der Minimalabstand beträgt 2,15 m. Die Höhe der PV-Modultischunterkante variiert zwischen 0,5 m („Regenstellung“) und knapp über 2,5 m. Aufgrund der dichten Reihenabstände wird aus fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass Lebensräume für wiesenbrütende Vogelarten (insbesondere auch Feldlerche) nur randlich in geeigneter Form vorhanden sein werden bzw. durch die künftige Bewirtschaftung der PV-FFA geschaffen werden. Aufgrund der Nebenbestimmungen des Naturschutzbescheids ist sichergestellt, dass vorhabensbedingte negative Wirkungen auf die Feldlerche nicht auftreten werden.
Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zsäureffekte aus wildökologischer	Der Wildtierkorridor wird durch die Projektänderung nicht beeinflusst. Es erfolgt die Anlage eines Korridors mit einer Breite von 10 m.

<p>Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.</p>	
<p>Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer des Radwegs (z. B. Gehölzstreifen oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg) und zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.</p>	<p>Nicht das gegenständliche Fachgebiet Naturschutz betreffend.</p>
<p>Freihaltung einer 300-m-Schutzzone zum Frauenbrunnbach.</p>	<p>Nicht das gegenständliche Fachgebiet Naturschutz betreffend. Lt. Einreichunterlagen (08 Fachbeitrag Ökologie, Sept. 2021, S. 3) verläuft der Frauenbrunnbach in einem Abstand von etwa 350 m südlich der Projektfläche.</p>
<p>Freihaltung der HQ30- und HQ100-Zonen.</p>	<p>Nicht das gegenständliche Fachgebiet Naturschutz betreffend.</p>
<p>Bei auftretenden Problemen mit der Hangstabilität sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Nicht das gegenständliche Fachgebiet Naturschutz betreffend.</p>
<p>Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z. B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.</p>	<p>Nicht das gegenständliche Fachgebiet Naturschutz betreffend.</p>
<p>Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z. B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).</p>	<p>Die PV-Anlagen werden prinzipiell ohne Umzäunung errichtet, allerdings werden einzelne Teile der Anlage wie z.B. Wechselrichter oder Trafostationen umzäunt.</p>

<p>Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).</p>	<p>Es ist ein begleitendes Monitoring mit jährlicher Berichterstattung und ggf. erforderlichen korrigierenden Maßnahmen vorgesehen.</p>
--	---

Die Projektänderung zur geplanten PV-FFA Deutschkreutz (Umstellung auf Trackingsystem) führt zu keiner Änderung der Beurteilung, welche im SV-Gutachten von Revital vom 14.09.2022 angeführt wurde.

Die Auflagenvorschläge aus dem Gutachten Revital bleiben aufrecht. Es wird der Behörde empfohlen, die bestehenden Auflagen in einen allfälligen Änderungsbescheid zu übernehmen.

Bezüglich der Konfliktkriterien, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist wie folgt festzuhalten: In der Betriebsphase werden je nach Stellung der Module die lt. Eignungszonen-VO geforderten Dimensionen hinsichtlich der Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen und der Mindesthöhe der PV-Modultischunterkante nicht dauerhaft erfüllt (siehe Tabelle oben).

Stellungnahme Fachbereich Landschaftsschutz

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung der durch die Konsenswerberin WindPV Operation GmbH beantragten PV Freiflächenanlage gemäß Änderungsantrag vom 29.11.2023 mit einer Umstellung der ursprünglich genehmigten Fixaufständiger PV-Module auf ein sog. Tracking-System.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 06.02.2024:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vom 19.02.2024:

Der bei der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 anwesende Landesumweltanwalt schließt sich den Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz an.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist nach § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 zu prüfen, ob durch die Änderung

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung am 19.02.2024, ist anzunehmen, dass bei Einhaltung der in diesem sowie in den ursprünglichen Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage nach erfolgter Änderung ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, welcher in seinem Gutachten ausführt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Berichtes eingehalten werden.

Die Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft. Durch das Änderungsvorhaben fallen zwar die östlichen Grundstücke der ursprünglichen Einreichung weg, die verbliebene Projektfläche liegt jedoch nach wie vor zur Gänze in der 1. Eignungszone Deutschkreutz der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 60/2021 idgF (EignungszonenVO). Die Konfliktkriterien der EignungszonenVO werden, wie in den Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz dargelegt, grundsätzlich ausreichend berücksichtigt. Von den Sachverständigen für Naturschutz wird jedoch in der Stellungnahme vom 07.02.2024 darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen den vertikal geneigten Paneelen von 3,29 m insbesondere über Mittag unterschritten wird. Der Minimalabstand beträgt 2,15 m. Die Höhe der PV-Modultischunterkante variiert zwischen 0,5 m („Regenstellung“) und knapp über 2,5 m. Ein Konfliktkriterium der EignungszonenVO sieht vor, dass die Breite der Arbeitsgänge zwischen den PV-Reihen mind. 3,0 m und die Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m zu betragen hat, um die Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten zu gewährleisten. Aufgrund der dichten Reihenabstände wird von Sachverständigen aus fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass Lebensräume für wiesenbrütende Vogelarten (insbesondere auch Feldlerche) nur randlich in geeigneter Form vorhanden sein werden bzw. durch die künftige Bewirtschaftung der PV-FFA geschaffen werden. Aufgrund der Nebenbestimmungen des Naturschutzbescheids ist sichergestellt, dass vorhabensbedingte negative Wirkungen auf die Feldlerche nicht auftreten werden.

Dazu wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung seitens der Antragstellerin angeführt, dass die Überschirmung der Gesamtfläche durch die Module weit unter den maximalen 40 % der aktuellen BirdLife-Richtlinie zu PV-Freiflächenanlagen und Vogelschutz vom April 2023 liegt, was einen engeren Abstand rechtfertigt. Die Sachverständigen stimmten dieser Ausführung zu, ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten iSd EignungszonenVO ist damit gegeben.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen überwiegend die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche - GI“ bzw. „Grünfläche – Windkraftanlage (G-WKA)“ auf. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von 10 ha und damit nach wie vor nicht weniger als 10 ha ist eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht notwendig.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten und in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 erörterten schlüssigen Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass durch die Änderung keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, u.a. wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.

- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 94,00** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 65,40 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 269,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
1. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
3. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem

nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

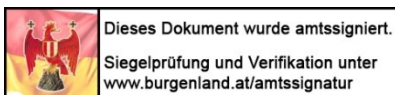
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, z. H. vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Marktgemeinde Deutschkreutz, Hauptstraße 79, 7301 Deutschkreutz
- 3) Landesumweltschutzbehörde, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk (Burgenland), Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>